

Änderungsantrag

des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/675 —

Weltwirtschaftsgipfel

Deutsche Initiativen zur Verbesserung globaler Zusammenarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Antrag wird wie folgt geändert:

- I. Die Einleitung wird nach den Worten „verspielt werden.“ im 2. Absatz wie folgt ergänzt:

„Die Initiativen der Bundesregierung sollen auf einen Durchbruch in der Weltwirtschaftspolitik hinwirken, daß heißt, von einem „nachsorgenden“ Krisenmanagement mit geringer Interventionstiefe und lähmenden Handlungstabus hin zu einer neuen Weltwirtschaftspolitik, die ihre bestehenden und neu zu schaffenden Instrumente in den Dienst von Frieden, Ökologie und Menschenrechten stellt. Die Bundesregierung soll die internationalen Bemühungen auch dadurch voranbringen, indem sie sich in diesem Bereich verpflichtet, eine Vorreiterrolle zu übernehmen.“

- II. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Folgender dritter Absatz wird angefügt:

„Das von den Industrieländern geprägte Entwicklungsmodell kann in der bestehenden Form nicht weiterverfolgt werden, da es die Endlichkeit der Ressourcen mißachtet und nicht in Einklang steht mit einem dauerhaften Schutz der Umwelt. Die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Probleme lassen sich nicht durch eine noch stärkere Ausrichtung auf die heutige Ordnung und die Konkurrenzbedingungen des Weltmarktes lösen. Deshalb sind vorrangig nötig der ökologische Umbau der industriellen Gesellschaft

und eine Initiative für eine neue Weltwirtschaftsordnung, auch um in den Ländern der Dritten Welt den Aufbau leistungsfähiger Binnenmärkte zu unterstützen, die sozialen Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu wahren."

III. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „20 Prozent“ werden die Worte „und 50 Prozent bis zum Jahr 2010“ eingefügt:
2. Nach den Worten „Verzicht erfolgen.“ wird folgender Satz angefügt:

„Internationale Handelsverbote z. B. für Giftmüll, für Atomtechnologie, Rüstungsgüter oder für bei uns verbotene Pestizide und Medikamente sind zwingend erforderlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:
„Es muß ein internationaler Umweltfonds eingerichtet werden, der sich durch die Beiträge aller Staaten finanziert, die zur Umweltzerstörung beitragen. Die Höhe der zu zahlenden Beträge richtet sich nach dem Grad der Umweltzerstörung, die das Land verursacht. Dabei muß für die Entwicklungsländer eine Übergangsregelung getroffen werden.“

IV. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz wird vor dem bisherigen ersten Absatz eingefügt:

„— Die Bundesrepublik Deutschland muß sich an die Spitze einer internationalen Initiative zur Lösung der Schuldenkrise setzen. Diese Initiative muß die Grundsätze und Maßnahmen für die internationale Entschuldung konkretisieren und dafür zusätzliche ausreichende Mittel bereitstellen. Unabhängig von den erforderlichen Vereinbarungen soll die Bundesregierung sich schon jetzt verpflichten, auf nationaler Ebene folgende Maßnahmen zu ergreifen.“

b) Der bisherige erste Absatz wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Die Entschuldungskonzepte müssen so angelegt sein, daß die verbleibenden Schuldendienste einen bestimmten Anteil der Exporterlöse nicht überschreiten und die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet ist.“

c) Danach werden folgende neuen zwei Absätze eingefügt:

— „Mittel, die aus früheren Krediten in den Bundeshaushalt zurückfließen, müssen in Zukunft wieder voll und zusätzlich zu den übrigen Finanzhilfen in Entwicklungsländern eingesetzt werden.“

- Bei Bereitstellung von neuem Kapital muß Vorsorge getroffen werden, daß es nicht zur Neuverschuldung kommt. Deshalb sollen Finanzhilfen zu einem großen Teil, bei LLDC ausschließlich, als Zuschüsse erfolgen.“

d) Der bisherige Absatz 3 entfällt.

V. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß die Politik von IWF und Weltbank nicht länger von Anpassungsaufgaben ausgeht, die sich an Exportsteigerungen und Verbesserungen der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit, sowie an vorwiegend privaten Rentabilitätszielen orientiert. Statt dessen müssen diese Institutionen künftig ein umfassendes Konzept sozial und ökologisch verantwortlicher Entwicklung zum Maßstab ihrer Politik machen. Die Bundesregierung soll sich in der EG dafür einsetzen, daß im Rahmen des Lomé-Abkommens keine Strukturanpassungspolitik verfolgt wird, die zu sozialen und ökologischen Schäden führt.“

Die Erfolge der strukturellen Anpassungsprogramme sind nicht nur an ökonomischen Kriterien, sondern auch an ökologischen und sozialen Kriterien zu bewerten. Dafür muß ein entsprechendes Verfahren und Instrumentarium geschaffen werden.“

VI. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen des GATT und im Rahmen von UNCTAD für die Einführung völkerrechtlich verbindlicher ökologischer Standards für den internationalen Handel einzusetzen. Diese Einhaltung der ökologischen und sozialen Klauseln soll von einem unabhängigen Organ, etwa einer Kammer des internationalen Gerichtshofs, überwacht werden.“

b) An Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Futtermittel-Importe aus Ländern der Dritten Welt müssen drastisch reduziert werden, da deren Anbau oft auf Flächen erfolgt, die für die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung dringend notwendig wären.“

c) An Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Privilegierung der ärmeren Staaten ist durch ein globales Präferenzsystem erheblich auszuweiten und der Grad der Privilegierung ist nach dem Wohlstandsniveau der Handelspartner zu staffeln.“

Den armen und ärmsten Ländern ist der Zugang zu den Märkten der Industrieländer für Fertigprodukte, Halbfertigprodukte und Rohstoffe wesentlich zu erleichtern, um ihnen eine vorteilhaftere Position in der internationalen

Arbeitsteilung zu ermöglichen. Die Bemühungen zur Bildung größerer Wirtschaftszonen in Afrika, Asien und Lateinamerika zur Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft und zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen sind als wichtiger Beitrag für die Neuordnung der Weltwirtschaft zu fördern."

VII. a) Vor der bisherigen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für die Verabschiedung eines verbindlichen Verhaltenskodex für transnational operierende Konzerne und Banken einzusetzen. Freiwillige Selbstbeschränkungen reichen als Grundlage nicht aus. Notwendig ist eine verbindliche Vereinbarung, die wirksame Sanktionsmechanismen bei Verletzung der Bestimmungen vorsieht. Der Verhaltenskodex für die transnationalen Konzerne muß folgenden Forderungen gerecht werden:

- Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Länder durch politische Einflußnahme der TNK,
- Berücksichtigung nationaler Entwicklungspläne und sozialer Mindeststandards bei Investitionen der TNK,
- Verbot des unkontrollierten Abbaus von natürlichen Ressourcen und Verhinderung von Umweltzerstörung,
- Transfer von Technologien zu für die Entwicklungsländer günstigen Bedingungen,
- Erfassung der gesellschaftlichen Folgekosten von Investitionen,
- Beschränkung der Rückführung von Gewinnen und Beachtung sozialer und ökologischer Bedingungen für die Reinvestitionen,
- umfassende Regelung der Unternehmenspflicht."

b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

Bonn, den 12. Juni 1991

Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe